

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0016-I/4/2015

Wien, am 14. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2015 unter der **Nr. 3738/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend völkerrechtliche Verbindlichkeit des Finanzabkommens zwischen Italien Südtirol und gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 7 und 8:

- *Was waren der Inhalt und das konkrete verbindliche Ergebnis des genannten Sechs-Augen-Gesprächs auf Schloss Prösels?*
- *Was wurde bezüglich des Finanzabkommens genau besprochen bzw. worauf haben Sie sich mit Premier Renzi und Landeshauptmann Kompatscher geeinigt?*
- *Welche bindenden Vereinbarungen hinsichtlich der rechtlichen Absicherung des Finanzabkommens wurden hier unter rechtlich relevanter Einbeziehung Österreichs getroffen?*
- *Entspricht das nunmehr ausverhandelte Finanzabkommen exakt dem, worauf Sie sich auf Schloss Prösels mit Premier Renzi und Landeshauptmann Kompatscher geeinigt haben?*
- *Wenn nein, welche Punkte bzw. Details wurden inzwischen geändert?*

Ergebnis der Gespräche war unter anderem die Vereinbarung der dann im Briefwechsel zum Ausdruck gekommenen Vorgangsweise.

Zu Frage 4:

- *Ist der Inhalt des Briefes, den Premier Renzi Ihnen im Vorjahr anlässlich des Finanzabkommens übermittelt hat, hier korrekt und vollständig wiedergegeben?
a. Wenn nein, wie lautete der vollständige korrekte Inhalt?*

Das Schreiben von Ministerpräsident Renzi vom 16. Dezember 2014 an mich lautet in der von italienischer Seite übermittelten inoffiziellen Übersetzung wie folgt:

„Verehrter Herr Bundeskanzler, lieber Werner,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die italienische Regierung mit den Landeshauptleuten der beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen neue Bestimmungen zur Regelung der gegenseitigen Finanzbeziehungen vereinbart hat. Das Abkommen (welches ich in Kopie diesem Schreiben beilege) wird, wo dies erforderlich ist, durch eigene Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die Initiative beruht auf der Note vom 22. April 1992, mit welcher das Protokoll der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 30. Januar 1992 übermittelt wurde. Dieses enthielt eine Auflistung der vom Parlament im Dezember 1969 verabschiedeten Durchführungsvorschriften für die Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Südtirols (u.a. das Gesetz Nr. 386 vom 30. November 1989 „Bestimmungen zur Koordinierung der Finanzen der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen mit der Steuerreform“).

Getreu dem Geiste, welcher die italienisch-österreichischen Beziehungen stets geprägt hat, wird die italienische Regierung auch weiterhin eine zwischen dem Zentralstaat und der Autonomen Provinz Bozen einvernehmliche bilaterale Vorgehensweise gewährleisten, um den Schutz der sprachlichen Minderheiten in der Autonomen Provinz Bozen sowie die Umsetzung der Autonomie bei Gesetzgebung und Verwaltung der o.g. Gebiete auch in Zukunft zu garantieren.

Ich nutze die Gelegenheit, Sie, verehrter Herr Bundeskanzler, sehr herzlich zu grüßen.

Mit lieben Grüßen“

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Entspricht es der Tatsache, dass Sie auf diesen Brief, wie oben erwähnt, am 22. Jänner 2015 geantwortet haben?*
- *Wenn ja, wie lautet wörtlich der Inhalt Ihres Briefes?*

Mein Schreiben an Ministerpräsident Renzi vom 22. Jänner 2015 lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2014, mit dem Sie mir die neue Finanzvereinbarung zwischen der italienischen Regierung, der Region Trentino-

Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen-Südtirol zur Kenntnis bringen.

Diese auf der Note vom 22. April 1992 beruhende Initiative ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der Bemühungen Österreichs und Italiens um die Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie Südtirols zum Schutz der dort lebenden sprachlichen Minderheiten. Dabei kommt der von der italienischen Regierung bekräftigten einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise, wie sie bei der neuen Finanzvereinbarung angewandt wurde, besondere Bedeutung zu.

Mit freundlichen Grüßen“

Zu den Fragen 9, 10, 17 und 18:

- *Was bedeutet es in rechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht, dass das Finanzabkommen nun „auf eine völkerrechtliche Ebene gehievt“ wurde und welche völkerrechtliche Bindewirkung ergibt sich daraus für Italien?*
- *Welche Vor- und/oder Nachteile ergeben sich daraus für*
 - a. *Südtirol?*
 - b. *Italien?*
 - c. *Österreich?*
- *Woraus ergibt sich die völkerrechtliche Relevanz des Briefwechsels zwischen Premier Renzi und Ihnen und wie wird diese definiert?*
- *Durch welche Textpassage(n) in diesem Briefwechsel ist diese völkerrechtliche Relevanz begründet und wie wird diese definiert?*

Ein offizieller Briefwechsel zwischen zwei Regierungschefs hat völkerrechtliche Relevanz. Ganz allgemein bringt ein solcher Briefwechsel zum Ausdruck, dass es sich bei den in ihm angesprochenen Fragen um solche zwischenstaatlichen Interessen handelt. Im konkreten Fall enthält der Brief des italienischen Ministerpräsidenten Matteo Renzi die Zusage, dass die italienische Regierung im Geiste der bisherigen italienisch-österreichischen Beziehungen auch weiterhin eine einvernehmliche bilaterale Vorgangsweise gewährleisten wird, um den Schutz der sprachlichen Minderheiten in der Autonomen Provinz Bozen sowie die Umsetzung der Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung auch in Zukunft zu garantieren. In meinem Antwortbrief wird dieser Zusage und der von der italienischen Regierung bekräftigten einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise besondere Bedeutung zugemessen.

Zu Frage 11:

- *Was unterscheidet diese „völkerrechtliche Ebene“ von einem „völkerrechtlichen Vertrag“ in Bezug auf das vorliegende Finanzabkommen?*

Zur völkerrechtlichen Relevanz eines offiziellen Briefwechsels verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 9, 10, 17 und 18. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ein zwischen zwei Völkerrechtssubjekten vereinbartes Rechtsinstrument, wie etwa das Pariser Abkommen von 1946, in dem in völkerrechtlich verbindlicher Weise konkrete Rechte und Pflichten festgelegt werden. Beim Finanzabkommen zwischen Südtirol und der italienischen Regierung handelt es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, den Österreich mitunterzeichnen könnte.

Zu den Fragen 12 bis 14 sowie 26:

- *Worin besteht rechtlich und inhaltlich der Unterschied zwischen dem Notenwechsel bezüglich des aktuellen Finanzabkommens und der Verbalnote vom 23. Februar 2010 bezüglich des Mailänder Abkommens?*
- *Inwiefern bietet der aktuelle Notenwechsel nun mehr Rechtssicherheit als die Verbalnote vom 23. Februar 2010?*
- *Wie lautet der Inhalt der Verbalnote vom 23. Februar 2010 im Wortlaut?*
- *Wie ist der Widerspruch zu erklären, dass SVP-Obmann Achammer und Landeshauptmann Kompatscher von Beginn an die völkerrechtliche Absicherung des Finanzabkommens hervorgehoben haben, Bundesminister Kurz in der Anfragebeantwortung aber nur von einem „begleitenden Briefwechsel“ spricht?*

Diese Fragen fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu den Fragen 15, 16 sowie 20 bis 23:

- *Besteht bzw. bestand jemals irgendeine Rechtssicherheit in Bezug auf die Einhaltung des*
 - a. *Mailänder Abkommens,*
 - b. *Sicherungspakts*
 - c. *Wenn ja, wodurch ist eine solche gewährleistet?*
- *Vor welcher internationalen rechtlichen Instanz kann Österreich aufgrund des diesbezüglichen Schriftwechsels zwischen Premier Renzi und Ihnen bei Verletzung des derzeitigen Sicherungspakts in Bezug auf die Finanzregelung zwischen Rom und Bozen Klage auf Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen erheben?*
- *Genügt tatsächlich ein Briefwechsel zwischen Premier Renzi und Bundeskanzler Faymann, um daraus eine völkerrechtliche wirksame Garantie abzuleiten?*
- *Müsste nicht die italienische Regierung eine gegenüber Österreich schriftliche bindende und durch Beschluss des italienischen Parlaments ratifizierte Zusage auf Einhaltung der mit Südtirol getroffenen Vereinbarung abgeben, damit sich daraus eine völkerrechtliche und durch Österreich einklagbare Verbindlichkeit begründen kann?*

- *Müsste nicht das österreichische Parlament ebenso einen Ratifizierungs- Beschluss fassen, um die völkerrechtliche Verbindlichkeit einer derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarung zu gewährleisten?*
- *Können Sie die Behauptung seitens der SVP bestätigen, dass man keinen zusätzlichen völkerrechtlich relevanten Vertrag brauche, um das zur Debatte stehende Finanzabkommen rechtlich abzusichern, weil man dafür ja ohnedies bereits den Pariser Vertrag von 1946 habe (Südtiroler Tageszeitung vom 26. Dezember 2014)?*
 - a. *Wenn ja, warum stellt man dann diese Bemühungen um den „Notenwechsel“ an, die das Abkommen auf eine völkerrechtliche Ebene hieven sollen?*
 - b. *Wenn ja, auf welche Bestimmung des Pariser Vertrages begründet sich dies?*

Der italienische Ministerpräsident Matteo Renzi hat mich schriftlich darüber informiert, dass neue Bestimmungen zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Rom und Bozen (sowie Trient) vereinbart wurden, die, wo dies erforderlich ist, durch eigene Rechtsvorschriften umgesetzt werden. In diesem Schreiben wird ein klarer Zusammenhang zwischen den bestehenden und international abgesicherten Regelungen der Autonomie Südtirols und den neuen Finanzregelungen hergestellt, was der internationalen Absicherung eben dieser neuen Finanzregelungen als Teil der Autonomie dient.

Österreich geht davon aus, dass die italienische Regierung ihre Zusagen einhält. Innerstaatlich unterliegen diese Zusagen und ihre Umsetzung der Kontrolle durch das italienische Verfassungsgericht. Darüber hinaus betrachten sowohl Südtirol als auch Österreich in Ausübung seiner Schutzfunktion für Südtirol die Zusagen der italienischen Regierung als eine Fortentwicklung der Autonomie Südtirols, die seit der Streitbeilegung 1992 letztlich der Kontrolle durch den Internationalen Gerichtshof unterliegt.

Zu Frage 19:

- *Wie kommt diese völkerrechtliche Relevanz durch welche österreichischen Schritte im Falle einer Verletzung des Finanzabkommens durch Rom zum Tragen?*

Österreich würde in diesem Fall auf Ersuchen Südtirols in Ausübung seiner Schutzfunktion an die italienische Regierung herantreten und sich für die Interessen Südtirols einsetzen.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Verpflichtung zur Einhaltung des Pariser Vertrages?*
- *Wann wurde der Pariser Vertrag im österreichischen Parlament ratifiziert?*

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Pariser Vertrages gründet sich auf den völkerrechtlich-gewohnheitsrechtlichen Grundsatz „pacta sunt servanda“, wie er in Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl. Nr. 40/1980) kodifiziert wurde.

Der Umstand, dass das Pariser Abkommen aus Gründen, die aus der Zeit seines Abschlusses zu verstehen sind, auf österreichischer Seite keiner parlamentarischen Genehmigung unterzogen wurde, ändert nichts an der völkerrechtlichen Geltung dieses Abkommens. Diese Rechtsauffassung wird auch durch die Staatenpraxis Österreichs und Italiens bestätigt. So wurde z.B. Österreich von Italien am 22. April 1992 die Durchführung der 137 Paketmaßnahmen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Pariser Abkommen notifiziert.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	MO+RUe0ibQCY+C/3P8VqvdXjqaRuo6UJUgnisUL4nZUvnDB0KVahRdnHr49LvXQICA1 Cdh4kgKlo9aLhejx2AqKs0pRTKQNmTqGrCtH4i8yNU1OWofd/a9kn9rGLjeSm3FBIsG OCbrK887QPdzD9D4lciYxBd78as7MWwXMoV3cJw0voFHouOxuEmMqSON7H66G90LBSO fzW+L7gb8rUA8clAfcYzzwll9KfUo6p3mxf7Pilri2Qnkj7uUnDtNBFTg8f9KlcZgxv V/Ywc3nXtUrz46yhwGJLyRc7DIPUjBmDCQb1NVA0RVYtY89JgW1RRu+wMAkBWkmIU8J in/SrEg==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-17T13:30:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	